

Satzung des Schützenvereins Immergrün Pförring

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Schützenverein Immergrün Pförring und wurde 1953 gegründet.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt einzutragen und hat seinen Sitz in Pförring.
- (3) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 1 a

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2

Zwecke des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Er dient der Pflege althergebrachten Brauchtums, sowie der Ausübung sportlichen Schießens und der Geselligkeit.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat Mitglieder beiderlei Geschlechts.
- (2) Zur Aufnahme ist die schriftliche Willensäußerung gegenüber dem Schützenmeisteramt (Vorstand) erforderlich. Aufnahmeanträge kann das Schützenmeisteramt (Vorstand) befürworten. Ablehnungen müssen vom Vereinsausschuß beschlossen werden.
- (3) Es werden nur Personen aufgenommen, die einen einwandfreien Leumund besitzen.
- (4) Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr haben zur Aufnahme in den Verein zusätzlich eine Einverständniserklärung abzugeben, die von beiden Elternteilen, bzw. Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen ist. Mit der Unterschrift erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, daß Jugendliche an den Vereinsveranstaltungen, sowie Schießabenden unter Aufsicht vom Verein teilnehmen.
- (5) Jedes neuaufgenommene Mitglied erhält nach Zahlung der Aufnahmegebühr eine Satzung.
- (6) Es verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung:
 - die Satzung des Vereins anzuerkennen,
 - aktiv am Vereinsgeschehen mitzuwirken,
 - die Ziele des Vereins zu unterstützen und
 - keine, den Verein schädigende Handlungen zu begehen.
- (7) Verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Schützenmeisteramtes (Vorstand) von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die gesetzlichen, sowie die von den Organen des Vereins erlassenen Anordnungen zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes zu befolgen.
- (3) Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Mitglieder.
- (4) Jedes Mitglied über 18 Jahren besitzt Stimm- und Wahlrecht.
- (5) Jugendliche unter 18 Jahren haben laut Jugendordnung gesondertes Stimm- und Wahlrecht über den Jugendvertreter.
- (6) Wählbar sind Mitglieder über 18 Jahre.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Erklärung, die bis spätestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres gegenüber einem Mitglied des Schützenmeisteramtes (Vorstand) erfolgen muß.
- (2) Der Beitrag ist für das laufende Jahr zu entrichten.
- (3) Mitglieder, welche ihre Mitgliedspflichten gröblich verletzen oder sich erheblicher Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig machen oder ihrer Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vereinsausschluß ist schriftlich zu begründen.
- (4) Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gegen den Beschluß Einspruch einzulegen. Die Entscheidung der Versammlung ist endgültig.
- (5) Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegen den Verein und ihre Mitgliedsrechte, gem. § 4 der Satzung.

§ 6

Beiträge der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Ehrenmitglieder bezahlen nur den Bundesbeitrag.
- (3) Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes § 2 zu verwenden.
- (4) Mitglieder die bis zur Verabschiedung dieser Satzung nur passiven Beitrag geleistet haben, behalten diesen Anspruch.
- (5) Über besondere Härtefälle entscheidet der Vereinsausschuß.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. das Schützenmeisteramt (Vorstand)
2. der Vereinsausschuß
3. die Mitgliederversammlung

§ 8

Das Schützenmeisteramt

- (1) Das Schützenmeisteramt (Vorstand) besteht aus dem
1. Schützenmeister
 2. Schützenmeister
Schriftführer
 1. Schatzmeister
 1. Sportleiter
Jugendleiter
- (2) Das Schützenmeisteramt (Vorstand) hat die Funktion des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes (Vorstand) werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, gem. § 32 BGB, in der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.
- (4) Das Schützenmeisteramt (Vorstand) muß in geheimer Wahl, die Vereinsausschußmitglieder können auf Zuruf (per Akklamation) gewählt werden.
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Schützenmeisteramtes (Vorstand), darunter der 1. Schützenmeister oder der 2. Schützenmeister, vertreten.
- (6) Bei Aktivklagen treten alle Mitglieder ihre Ansprüche an das Schützenmeisteramt ab.
- (7) Die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innerverhältnis beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters.
- (8) Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Schützenmeister. In Ausnahmefällen muß auf Antrag von 2 Mitgliedern des Schützenmeisteramtes eine Sitzung einberufen werden.
- (9) Das Schützenmeisteramt (Vorstand) entscheidet in seinen Sitzungen mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, gem. § 32 BGB. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters.
- (10) Über die Sitzung sind Protokolle zu führen.

§ 9

Der Vereinsausschuß

- (1) Der Vereinsausschuß besteht aus dem
- Schützenmeisteramt (Vorstand)
 2. Schatzmeister
Zeugwart
 2. Sportleiter
Jugendvertreter (bei Bedarf)
Revisoren (Beisitzer)
Fahnenträger
Ehrenschiitzenmeister
- (2) Die Wahl dieses Personenkreises, außer dem Schützenmeisteramt (Vorstand) § 8/4, erfolgt per Akklamation auf 3 Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Bei mehreren Vorschlägen für ein Amt erfolgt eine geheime Abstimmung.
- (3) Wird ein Schützenmeister infolge seiner Verdienste von der Mitgliederversammlung zum Ehrenschiitzenmeister ernannt, so gehört er gleichzeitig dem Vereinsausschuß an, solange er Mitglied im Verein ist.
- (4) Aufgabe des Vereinsausschusses ist es, das Schützenmeisteramt (Vorstand) in allen wichtigen Fragen zu beraten und zu unterstützen. Das Schützenmeisteramt (Vorstand) ist nicht an Empfehlungen und Beschlüsse des Ausschusses gebunden, es soll dieselben jedoch tunlichst beachten.

(5) Der Vereinsausschuß wird durch den 1. ggf. durch den 2. Schützenmeister einberufen. Dieser leitet die Sitzung. Über den Verlauf der Sitzung, über gefaßte Beschlüsse und über die Anwesenheit ist Protokoll zu führen.

(6) Sämtliche Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Lediglich der in Vereinsangelegenheiten entstehende personelle und sachliche Aufwand wird vom Verein getragen.

(7) Keine Person des Vereins darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Dem Vereinsausschuß obliegt es, Sonderausschüsse zur Erledigung bestimmter Vereinsangelegenheiten zu bilden.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt im I. Quartal eines jeden Jahres zusammen. Sie wird vom 1. ggf. vom 2. Schützenmeister durch persönliches Anschreiben der Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen.

(2) Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

1. Verlesen der fälligen Protokolle
2. Berichte des 1. Schützenmeisters
 1. Schatzmeisters
 - Revisionsbericht
 1. Sportleiters
 - Jugendleiters
3. Entlastung des Schützenmeisteramtes
4. Neuwahl, nach Ablauf der Wahlperioden
5. ggf. Satzungsänderung, mit Angabe der §§ (§ 12/2)
6. Anträge und Verschiedenes

(3) Anträge können berücksichtigt werden, wenn sie schriftlich eine Woche vor der Versammlung beim Schützenmeister eingereicht worden sind.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, gem. § 32 BGB. Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, gem. § 33 BGB, erforderlich.

(5) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen, vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom 1. Schützenmeister oder seinem Vertreter gegenzuzeichnen.

(6) Die zwei Rechnungsprüfer (Revisoren) überprüfen die Kassenführung und die Jahresabrechnung auf Grund der Belege auf ihre Richtigkeit und erstatten hierüber der Versammlung Bericht.

(7) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind, bzw. wenn es die Vereinsinteressen erfordern oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes bzw. Zweckes beim Schützenmeister (Vorstand) fordern.

§ 11

Vereinshaftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 12

Satzungsänderungen

(1) Die Satzung kann durch Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, gem. § 33 BGB, geändert werden.

(2) Der Antrag zur Satzungsänderung ist mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern zuzustellen, unter Angabe der zu ändernden §§.

(3) Das Schützenmeisteramt (Vorstand) hat Satzungsänderungen unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht mit notarieller Beglaubigung vorzulegen.

(4) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliederbeitrages ist nicht in der Satzung festzulegen. Auch darf die Abhaltung gesellschaftlicher Veranstaltungen für die Mitglieder nicht in der Satzung verankert werden.

§ 13

Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluß einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Die Einladung zu dieser Versammlung muß mindestens 4 Wochen vor dem Termin zugestellt werden.

(3) Zu diesem Beschluß ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, gem. § 33 BGB, erforderlich.

(4) Im Falle der Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes des Vereins, fällt das noch vorhandene Vermögen dem Markt Pförring zu, mit der Auflage, es für gleiche sportliche Zwecke wieder zu verwenden.

(5) Zählt der Verein weniger als 7 Mitglieder, so gilt er ebenfalls als aufgelöst.

(6) Die Auflösung ist über einen Notar zur Eintragung beim Amtsgericht anzumelden.

(7) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Schützenmeister und der 2. Schützenmeister die gemeinsamen Liquidatoren, gem. §§ 47 ff. BGB.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.11.1989 errichtet.

8071 Pförring, den 17.11.1989

- | | | |
|--------------------|------------------------------------|--------------------|
| 1. Schützenmeister | .. <i>Karl-Heinz Kraft</i> | Karl-Heinz Kraft |
| 2. Schützenmeister | .. <i>Erich Angerer</i> | Erich Angerer |
| 1. Schatzmeister | .. <i>Helmut Strobel</i> | Helmut Strobel |
| Schriftführer | .. <i>Margarete Domagala</i> | Margarete Domagala |
| 1. Sportleiter | .. <i>Bernhard Zajicek</i> | Bernhard Zajicek |
| Jugendleiter | .. <i>Martin Kühner</i> | Martin Kühner |
| 2. Schatzmeister | .. <i>Gerhard Kruber</i> | Gerhard Kruber |